

Satzung

des

Schweriner Yacht-Club e. V.

Satzung des Schweriner Yacht-Clubs

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schweriner Yacht-Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Schweriner Yacht-Club e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Ausbildung der Jugend sowie die Pflege des Segelsports als Breiten- und Massensport.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, der über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Jugendlichen ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie die Vorlage des Freischwimmer-Zeugnisses erforderlich.

§ 4 Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
2. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann, dessen Wahl der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.
3. Der Vorstand gibt der Jugendabteilung im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben als Jugendliche kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes unter Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden;
 - Billigung der durch die Rechnungsprüfer geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung des Haushaltsplanes;
 - Beitragsfestsetzung;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die erforderliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufungstag der Mitgliederversammlung vom Vorstand zugeleitet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB, und zwar jeder allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden in der im ersten Quartal des Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In jedem Jahr scheidet mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus, deren Wiederwahl zulässig ist. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch die Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer insbesondere in den ersten drei Jahren – durch das Los bestimmt.
4. Mit Ausnahme des Amtes des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beschließen die Mitglieder des Vorstandes über die Verteilung der Ämter und Aufgaben.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.

Zur redaktionellen Änderung der Satzung, die zur Eintragung in das Vereinsregister gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Eine Aufnahmegebühr kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils vier Wochen nach Rechnungseingang fällig.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins; als solcher gilt insbesondere schuldhaftes Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
4. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Zahlungen oder Leistungen aus dem Vereinsvermögen zurückvergütet.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Schwerin, den 18. Dezember 1990

Günter Semat
Lambert Nöhlen
Frank Gundelach
Herbert Raben
André Räder
Eberhard Bieberitz
Fritz Cordshagen